

Kranken- und Pflegeversicherung

Bezieher

von Arbeitslosengeld II



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Inhalt

- 04 Allgemeines
- 05 Versicherungspflicht
- 07 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- 08 Zuständige Krankenkasse
- 09 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- 10 Unser Info-Service



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) informieren.

Hier erfahren Sie, welche Leistungen des Arbeitslosengeldes II die Versicherungspflicht auslösen.

Darüber hinaus erhalten Sie Informationen über die Zahlung der Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II.

Nähere Informationen zum Leistungsangebot gibt es im Internet unter www.knappschaft.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KNAPPSCHAFT

— Allgemeines

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) regelt die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Die aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende resultierende Sozialleistung wird als Arbeitslosengeld II gezahlt.

Die Einbindung der Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Sozialversicherung wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass sie in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert werden, es sei denn, sie sind der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten mit Ausnahme von Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld den gleichen Versicherungsschutz wie alle übrigen Kunden der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Versicherungspflicht

Grundsätzlich werden Sie durch den Bezug von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Folgende Leistungen des SGB II führen zur Versicherungspflicht:

- die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- die Leistungen für den Mehrbedarf beim Lebensunterhalt,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld.

Diese Leistungen können auch als Einzelmaßnahmen erbracht werden und lösen deshalb bei deren alleinigem Bezug Versicherungspflicht aus.

Auch als Sachleistung erbrachtes Arbeitslosengeld II führt zur Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht tritt allerdings nicht ein,

- wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise bezogen wird,
- wenn allein Leistungen für eine Erstausrüstung der Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten, für eine Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten bezogen werden,
- bei alleinigem Bezug von Sozialgeld oder Einstiegsgeld, oder
- soweit ausschließlich ein Zuschuss für Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt wird.

Versicherungspflicht tritt dagegen nach dem 55. Lebensjahr nicht ein, wenn für Sie

- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflicht- oder freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestand und
- Sie mindestens die Hälfte dieser Zeit (2 Jahre und 6 Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren.

Des Weiteren ist die Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II auch dann ausgeschlossen, wenn Sie zuletzt vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II

- privat krankenversichert waren oder
- weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren und zum Beispiel hauptberuflich selbstständig tätig oder versicherungsfrei sind (zum Beispiel Beamte).

Seit dem 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenversicherungen einen bezahlbaren Basistarif im Umfang des Leistungsangebots der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen anbieten, die privat krankenversichert sind oder sein können. Daher werden Arbeitslosengeld II-Bezieher nicht gesetzlich krankenversichert, wenn sie vor dem Leistungsbezug zuletzt privat krankenversichert waren.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, von dem an die Leistung bezogen wird. Dies gilt auch, wenn die Leistung für einen zurückliegenden Zeitraum zugebilligt wird.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird. Sollten Sie Fragen zu Ihrem weiteren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz haben, sprechen Sie uns einfach an, wir beraten Sie gerne.

Zuständige Krankenkasse

Wenn Sie zuletzt bei der KNAPPSCHAFT kranken- und pflegeversichert waren, bleiben Sie auch als Bezieher von Arbeitslosengeld II Kunde der KNAPPSCHAFT.

In der Regel stellt die Krankenkasse, bei der Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II versichert waren, auch weiterhin den Krankenversicherungsschutz sicher. Im Rahmen der allgemeinen Krankenkassenwahlrechte haben Sie aber auch die Möglichkeit, die KNAPPSCHAFT als zuständige Kranken- und Pflegekasse zu wählen.

Wenn Sie weitere Informationen zu einem Krankenkassenwechsel zur KNAPPSCHAFT wünschen, sprechen Sie uns einfach an.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Beiträge werden ausgehend von einer festen Bemessungsgrundlage und dem ermäßigten Beitragssatz berechnet.

Die zuständige Agentur für Arbeit bzw. der zuständige kommunale Träger zahlt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitrages.

Haben Sie neben dem Arbeitslosengeld II noch weitere beitragspflichtige Einnahmen (zum Beispiel Arbeitsentgelt, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, ausländische Renten, Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit), sind auch hiervon Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Die Zahlung dieser Beiträge erfolgt jedoch nicht durch die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise den zuständigen kommunalen Träger, sondern sie werden wie folgt getragen:

- Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitrags) aus dem Arbeitsentgelt tragen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig.
- Die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente (inklusive des kassenindividuellen

Zusatzbeitrags) tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger anteilig. Die Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente tragen Sie allein.

- Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie den kassenindividuellen Zusatzbeitrag aus ausländischen Renten, Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit tragen Sie allein.

Weitere Informationen zu den Beitragssätzen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der jeweiligen Beitragstragung entnehmen Sie bitte der Anlage zu dieser Broschüre.

Unser Info-Service

Die Kunden der KNAPPSCHAFT werden rundum gut informiert. Sie erhalten vierteljährlich unsere Mitgliederzeitschrift „tag“ per Post ins Haus. Darin erfahren Sie alle wichtigen Neuerungen im Sozialversicherungsrecht, Wissenswertes aus den knappschaftlichen Einrichtungen, über Gesundheitsthemen, Vorsorgemaßnahmen und gesunde Lebensführung.

Zudem halten wir zu allen wichtigen sozial- und gesundheitspolitischen Themen Broschüren und Faltblätter für Sie bereit. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.knappschaft.de.

Darüber hinaus haben wir für Sie kostenfreie bundesweite Service-Telefone eingerichtet:

Rentenversicherung / Rehabilitation: 0800 1000 48080
(kostenfrei)

E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

E-Mail: rehabilitation@kbs.de

montags bis donnerstags: 7.30 bis 19.30 Uhr

freitags: 7.30 bis 15.30 Uhr.

Minijob-Zentrale: 0355 29070 799

E-Mail: melde-beitragswesen@kbs.de

Das Service-Telefon der Minijob-Zentrale erreichen Sie montags bis freitags: 7.00 bis 19.00 Uhr.

„gut DABEI“ – Das Gesundheitsprogramm: 08000 200 506
(kostenfrei)

Das Service-Telefon von „gut DABEI“ – Das Gesundheitsprogramm erreichen Sie

montags bis donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr

und freitags: 8.00 bis 14.00 Uhr.

Für Internet-Benutzer haben wir zwei Homepages mit vielen weiteren Informationen zu unserem Verbundsystem und zur Minijob-Zentrale eingerichtet:

www.kbs.de

www.minijob-zentrale.de

Zusätzlich steht Ihnen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche unser Online-Service „Meine KNAPPSCHAFT“ zur Verfügung. Hier finden Sie neben den nützlichen Informationen zu Ihrem Krankenversicherungsschutz auch Ihren persönlichen Kundenbereich, in dem Sie jederzeit von zuhause oder unterwegs weitere exklusive Vorteile nutzen können.

Melden Sie sich einfach unter

www.knappschaft.de/meineknappschaft an.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/alo

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: 1. Januar 2019